Gründung von Unternehmen in Ungarn

Vörös Károlyné, Kammersekretärin
Industrie und Handelskammer Komitat Zala

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz Nr. IV von 2006 über die Wirtschaftsgesellschaften

&

Gesetz Nr. V von 2006

über die Firmenöffentlichkeit, das gerichtliche Firmenverfahren und die freiwillige Liquidation

Die ersten Fragen….

- **Faktoren, die die Entscheidung über die juristische Form beeinträchtigen:**
  - Gründungs- und Betreibungskosten
  - juristische Haftung
  - Besteuerungsfragen
  - Branchen
  - Marktpotential
  - wirtschaftliches Umfeld
  - potentielle Gefahren
- Eine wichtige Entscheidung, die den Erfolg des Unternehmers und des Unternehmens maßgeblich beeinflussen kann

Gesellschaftsunternehmen

Zur Gründung sind mindestens zwei Personen notwendig (ausgenommen GmbH und AG).

Infrage kommen:

a) natürliche Personen

b) juristische Personen

<u>Betreibungsformen:</u>

- Ohne Rechtspersönlichkeit:
  - Offene Gesellschaft und Kommanditgesellschaft
- Mit Rechtspersönlichkeit:
  - Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft

Jede Gesellschaft führt eine Firmenbezeichnung.

(Titel Nr. 3 Ges. Nr. V von 2006)

Einrichten eines Gesellschaftunternehmens

- Im Normalfall mittels Gesellschaftsvertrag (AG = Satzung, Einmanngesellschaft = Gründungsurkunde)
- Gegenzeichnung eines Anwalts oder Notars notwendig
- Unterschrift aller Gesellschafter notwendig
- Obligatorischer Inhalt:
  - Firma und Sitz
  - Gesellschafter: Name (Firmenbezeichnung) Wohnort (Sitz) Firmenbuchnummer
  - Branchen
  - Gezeichnetes Kapital, Gesellschaftsvermögen inkl. der Art und Weise und dem Datum der Überlassung (Geld- und Sacheinlagen je Gesellschafter)
  - Art und Weise der Firmenvertretung und der Firmenzeichnung
  - Leitende Amtsträger, Aufsichtsrat, Buchprüfer
  - Zeitraum der Gesellschaft
  - und was das Gesetz bei den einzelnen WG-Formen noch vorschreibt

Bewilligung

- **Es kann jede beliebige Tätigkeit ausgeübt werden, die vom Gesetz nicht verboten oder eingeschränkt wird, ABER**
  - **an Behördenbewilligungen gebundene Aktivitäten** - können nur nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden
  - **an eine Qualifikation gebundene Aktivitäten** – können nur ausgeübt werden, wenn die Gesellschafter, die Arbeitnehmer oder externe Beauftragte einen entsprechenden Abschluss besitzen

Kosten der Firmengründung

- Kosten der Gründungsurkunde
- Eintragungsgebühr beim Registergericht (vereinfachtes Firmenverfahren)
- Kostenersatz für die Veröffentlichung
- Kosten des beglaubigten Firmenzeichnungs-blattes

Vorgesellschaft

- Bis zur Gegenzeichnung des Gesellschaftsvertrages oder dessen Erfassung in einer öffentlichen Urkunde kann die Wirtschaftsgesellschaft als Vorgesellschaft funktionieren
- Zusatz „Unter Eintragung”
- Bis zur Eintragung kann eine gewerbsmäßige Wirtschaftstätigkeit geführt werden, jedoch keine an eine Behördenbewilligung gebundene Tätigkeit

Gerichtliche Eintragung

- Die Firmengründung ist binnen 30 Tagen ab Abschluss des Gesellschaftsvertrages beim Registergericht anzuzeigen.
- Die Aufsicht über die gesetzmäßige Betreibung der Wirtschaftsgesellschaft wird von dem je nach Sitz zuständigen Registergericht wahrgenommen.
- Die Angaben des Firmenregisters sind öffentlich: www.e-cegjegyzek.hu

Oberstes Organ der Wirtschaftsgesellschaft

- OG und KG: Versammlung der Gesellschafter
  - Entscheidet in allen Belangen, die vom Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag in ihren Kompetenzbereich verwiesen werden.
  - Die Stimmen aller Gesellschafter sind gleichwertig. Der Gesellschaftsvertrag kann hiervon abweichend verfügen, mindestens eine Stimme steht jedoch jedem Gesellschafter zu. Beschlüsse werden mittels einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen wenn das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine 3/4 Mehrheit oder Einstimmigkeit vorschreibt.
- Das oberste Organ der GesmbH ist die Gesellschafter-versammlung
- Das oberste Organ der AG ist die Generalversammlung.
  - Die Generalversammlung besteht aus der Summe der Aktionäre. Diese ist beschlussfähig wenn durch die anwesenden Aktionäre mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Aktien vertreten sind. Die Generalversammlung fast ihre Beschlüsse – in Ermangelung einer abweichenden Verfügung des Gesetzes oder des Statuts – mittels einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre.

Geschäftsführung der Wirtschaftsgesellschaft

- Die Geschäftsführung der Wirtschaftsgesellschaft wird von den leitenden Amtsträgern oder der aus den leitenden Amtsträgern bestehenden Körperschaft wahrgenommenen.
- Bei einer OG oder KG wird die Geschäftsführung von einem oder mehreren, zur Geschäftsführung autorisierten Gesellschafter/n wahrgenommen.
- Die Geschäftsführung einer GesmbH wird von einem oder mehreren Geschäftsführer/n wahrgenommen.
- Die Geschäftsführung einer geschlossenen AG wird von der Direktion als Gremium, oder dem Generaldirektor wahrgenommen.
- Die Geschäftsführung einer offenen AG wird von der Direktion als Gremium oder dem Vorstand als Gremium wahrgenommen.

Auflösen der Wirtschaftsgesellschaften I

Die Wirtschaftsgesellschaft wird ohne Rechtsnachfolge aufgelöst, falls

- der im Gesellschaftsvertrag festgelegte Zeitraum abgelaufen, oder eine sonstige Auflösungs-bedingung eingetreten ist,
- das oberste Organ der Gesellschaft über die Auflösung der Gesellschaft beschließt,
- die Anzahl der Gesellschafter auf einen schrumpft, eine abweichenden Verfügung ausgenommen,
- diese vom Registergericht aufgelöst wird,
- ein Gesetz dahingehend verfügt.

Auflösen der Wirtschaftsgesellschaft II

Mit Rechtsnachfolge:

- Wechsel der Gesellschaftsform: die WG geht nebst universeller Rechtsnachfolge in eine andere Form über
- Fusion: Aus zwei oder mehr WGs entsteht eine einzige Wirtschaftsgesellschaft. Verschmelzung oder Aufgehen in einer anderen Gesellschaft.
- Spaltung: eine Wirtschaftsgesellschaft wird in zwei oder mehr WG-s zerlegt. Die Spaltung kann durch Aufspaltung oder Absplatung erfolgen.

Nonprofit-Wirtschaftsgesellschaften

- Eine Gesellschaft kann auch zwecks einer nicht gewerbsmäßigen gemeinsamen Wirtschafts-tätigkeit gegründet werden – und zwar in einer beliebigen Firmenart (Hinweis in der Firmenbezeichnung!)
- Es kann Gewinn erwirtschaftet werden, dieser darf aber nicht ausgeschüttet werden, sondern vermehrt das Vermögen.
- Es kommt auch Gemeinnützigkeit in Frage, hierbei sind gesonderte Voraussetzungen zu erfüllen (Gesetz Nr. CLVI von 1997).

Offene Gesellschaft - OG (Kkt.)

- Die Gesellschafter verpflichten sich im Gesellschaftsvertrag nebst ihrer unbeschränkten und solidarischen Haftung zur Ausübung einer gemeinsamen gewerbsmäßigen Wirtschaftstätigkeit und zur Leistung der hierzu notwendigen Vermögensbeiträge.
- Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet primär diese mit ihrem Vermögen. Sofern das Gesellschaftsvermögen die Forderung nicht deckt, so haften hierfür die Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen unbeschränkt und solidarisch.
- Der Gewinn und Verlust wird unter den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Vermögensbeiträge aufgeteilt (sofern der Gesellschaftsvertrag nicht abweichend verfügt).

Kommanditgesellschaft - KG (Bt.)

- Die Gesellschafter verpflichten sich zur Ausübung einer gewerbsmäßigen gemeinsamen Wirtschaftstätigkeit, und zwar in einer Art und Weise, dass die Haftung von mindestens einem Gesellschafter (Komplementär) für über das Gesellschaftsvermögen hinausgehende Schulden der Gesellschaft unbeschränkt und mit den anderen Komplementären solidarisch erfolgt, wobei mindestens ein weiterer Gesellschafter (Kommanditist) nur zur Leistung seiner im Gesellschaftsvertrag erfassten Vermögenseinlage verpflichtet ist, für die Schulden der Gesellschaft jedoch – mit den gesetzlich verankerten Ausnahmen – nicht haftet.
- Der Kommanditist ist zur Geschäftsführung und zur gesetzlichen Vertretung der Firma – in Ermangelung einer abweichenden Verfügung des Gesellschafts-vertrages – nicht berechtigt.
- Ansonsten gelten die auf die OG bezogenen Regeln.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH (Kft.)

- Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Wirtschaftsgesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, die mit dem aus Stammeinlagen in vorausgehend bestimmter Höhe bestehenden Stammkapital (gezeichnetes Kapital) gegründet wird.
- Die Gesellschafter haben ausschließlich die im Gesellschaftsverträge erfassten Stammeinlagen sowie eventuelle sonstige Vermögensbeiträge (Neben-leistungen) zu leisten.
- Für über das Gesellschaftsvermögen hinausgehende Schulden haften die Gesellschafter – nebst den gesetzlich verankerten Ausnahmen – nicht.

Wie viel Stammkapital ist zur Gründung einer GmbH notwendig?

- Bei der Stammeinlage handelt es sich um den Vermögensbeitrag der Gesellschafter, der aus einer **Geldanlage** bzw. einer **Sacheinlage** besteht.
- Als Sacheinlage kommen beliebige vermögenswerte Güter, geistige Schöpfungen oder sonstige vermögenswerte Rechte – inklusive auch von Schuldnern anerkannte oder auf rechtskräftigen Gerichtsbeschlüssen basierende Forderungen – in Frage. Das Eingehen von Verpflichtungen seitens der Gesellschafter zur Arbeitsausübung, zu einer persönlichen Mitwirkung in sonstiger Form, oder zum Erbringen von Leistrngen kann nicht als Sacheinlage bewertet werden.
- Die Mindesthöhe des Stammkapitals einer GmbH beträgt **500 000 HUF,** die einzelnen Stammeinlagen haben mindestens 100 000 HUF zu betragen.

Aktiengesellschaft – AG (Rt.)

- Bei einer Aktiengesellschaft handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, die geschlossen oder öffentlich betrieben werden kann.
  - **Öffentlich** ist eine AG, deren Aktien teilweise oder vollständig in öffentlichen Umlauf gebracht werden.
  - **Geschlossen** ist eine AG, deren Aktien nicht in öffentlichen Umlauf gebracht werden.

Grundkapital einer Aktiengesellschaft

- Das Grundkapital hat bei einer **öffentlich betriebenen** Aktiengesellschaft mindestens **20 Millionen,** bzw. bei einer **geschlossenen AG** mindestens **5 Millionen** HUF zu betragen.
- Eine AG kann auch ohne Geldeinlage, **mittels Sacheinlage gegründet werden.** (Als Sacheinlage kommen beliebige vermögenswerte Güter (Mobiliar und Realien), geistige Schöpfungen (z.B. vermögenswertes technische, wirtschaftliches, organisatorisches Know-how), vermögenswerte Rechte (z.B. Firmen-Goodwill) und auch vom Schuldner anerkannte oder auf rechtskräftigen Beschlüssen basierende Forderungen in Frage.)

Einzelunternehmen I

Wer kommt als Gründer infrage:

§ 3 (1) des Gesetzes Nr. CXV von 2009

Welche Tätigkeit kommt infrage?

- Alles, was nicht verboten ist

Wer darf nicht als Einzelunternehmer tätig werden:

§ 3 (2) des Gesetzes Nr. CXV von 2009

Wie gründet man ein Einzelunternehmen?

Im Dokumentarbüro ist ein Registrationsformular auszufüllen. Dies ist über www.magyarország.hu oder www.nyilvantarto.hu auf in elektronischer Form möglich. Das Dokumentarbüro holt auf elektronischem Wege sofort die Steuernummer und die statistische Kennzahl des Einzelunternehmens ein und gibt n der Folge die Bescheinigung über die Registration heraus.

Das vorliegen eines Unternehmerausweises ist weder zum Starten, noch zur Ausübung der Tätigkeit notwendig. Heute wird jemand durch die Bestätigung der Anmeldung im Internet Unternehmer, und kann seine Tätigkeit erst in der Folge beginnen.

Die Anzeige der einzelunternehmerischen Tätigkeit erfolgt frei von jeglichen Gebühren und Abgaben.

Anzeigen von Veränderungen

Der Einzelunternehmer hat die Veränderung seiner in der Evidenz geführten Angaben binnen 15 Tagen ab Eintritt der Veränderung bei der Behörde anzuzeigen. Diese Anzeige kann ausschließlich auf elektronischem Wege, über das Klientenportal initiiert werden. Gebühren und Abgaben fallen nicht an. Bei Einzelunternehmern mit Ausweis stellt es eine Voraussetzung der Anzeige der Veränderung dar – sofern im Ausweis geführte Angaben betroffen sind –, dass der Ausweis persönlich oder über den Postweg abgegeben wird. Der Ausweis wird von der Behörde am Tag des Einlangens mittels eine Bescheides zurückgezogen.

Voraussetzungen der Ausübung der einzelunternehmerischen Tätigkeit

- Ein Einzelunternehmer darf mehrerlei Aktivitäten, an mehreren Standorten (Filialen) ausüben. (An Behördenbewilligungen gebundene Wirtschaftstätigkeiten dürfen nur in Besitz dieser gestartet bzw. ausgeübt werden).
- Der Einzelunternehmer darf Arbeiter/Angestellte, Heimarbeiter, mitwirkende Familienangehörige, sowie Lehrlinge (aus einer BMS oder BHS) beschäftigen.
- An eine bestimmte Qualifikation gebundene Tätigkeiten darf der Einzelunternehmer nur ausüben, wenn er die gesetzlich verankerten Qualifizierungsvorgaben erfüllt, bzw. wenn es hinsichtlich der besagten Tätigkeit unter den persönlich mitwirkenden, von ihm unbefristet beschäftigten Personen welche gibt, die die vorgeschriebene Qualifizierung besitzen. (Sofern der Einzelunternehmer mehrere Standorte (Filialen) betreibt, so gelten die auf Qualifizierung bezogenen Vorgaben für jeden einzelnen Standort (jede Filiale).
- Der Einzelunternehmer hat während seiner wirtschaftlichen Aktivitäten die Bezeichnung ”Einzelunternehmer” (oder deren Kürzel: e.v.) und seine Evidenznummer neben seinem Namen (seiner Unterschrift) in jedem Fall zu führen.
- Im Falle des Todes des Einzelunternehmers kann seine Witwe/sein Witwer, bzw. mangels einer Witwe/eines Witwers oder unter dessen/deren Zustimmung sein Erbe/seine Erbin, bzw. bei Vorliegen eines Gerichtsbeschlusses über die Geschäftsunfähigkeit oder die verminderte Geschäftsfähigkeit des Einzelunternehmers in seinem Namen und zu seinen Gunsten sein gesetzlicher Vertreter seine einzelunternehmerische Tätigkeit fortführen, sofern dies bei der Behörde angezeigt wird.

Beendigung der Tätigkeit als Einzelunternehmer

- Möglichkeit des Ruhens der Tätigkeit für eine Zeitdauer von einem Monat bis fünf Jahre lang (ist bei der Behörde elektronisch anzuzeigen)
- Der Einzelunternehmer hat die im Laufe seiner Tätigkeit bis zum Anfang des Ruhens entstandenen und in der Folge fällig gewordenen Zahlungsverbindlichkeiten auch während der Zeitdauer des Ruhens zu erfüllen.
- Der Einzelunternehmer kann seine Tätigkeit mittels einschlägiger Anzeige fortsetzen. Dabei ist auch eine dahingehende Erklärung abzugeben, dass der Einzelunternehmer den Voraussetzungen der einzelunternehmerischen Tätigkeit auch weiterhin entspricht.
- Voraussetzung des Ruhenlassens der Tätigkeit von Einzelunternehmern mit Ausweis ist, dass der Einzelunternehmerausweis bei der Behörde persönlich oder über den Postweg abgegeben wird.
- Die Anzeige des Ruhenlassens erfolgt frei von jeglichen Gebühren.

Ende der Berechtigung als Einzelunternehmer tätig zu sein

Kraft Gesetzes, u.a. in folgenden Fällen:

- Anmeldung der Beendigung der einzelunternehmerischen Tätigkeit bei der Behörde, mit dem Tag der Anmeldung
- sofern der Einzelunternehmer eine Einzelfirma gegründet hat, am Vortag der Rechtskraft des Firmeneintragungs-bescheides, oder falls die Einlage der Einzelfirma mittels Übereignung erworben wurde, mit dem Tag der Übereignung,
- am Tag des Todes des Einzelunternehmers,
- am Tag, an dem der Gerichtsbescheid in Rechtskraft erwächst, der die Beschränkung der Handlungsfähigkeit oder die Handlungsunfähigkeit ausspricht,
- Löschung der Steuernummer des Einzelunternehmers, am Tag der Rechtskraft des einschlägigen Bescheides.

Sonstige, an Einzelunternehmen anknüpfende Regelungen

- Jeder Einzelunternehmer kann nur einen Ausweis bekommen bzw. nur ein einziges Unternehmen gründen
- Aufgrund des Ausweises können diverse Tätigkeiten wahrgenommen werden

- Verpflichtung zur persönlichen Mitwirkung
- Unbeschränkte Haftung

Gründung einer Einzelfirma

- Natürliche Personen, die ihm Register der Einzelunternehmer geführt werden, können eine Einzelfirma gründen (aber nicht während dem Ruhen der Tätigkeit.)
- Die Einzelfirma besitzt keine Rechtspersönlichkeit, sie entsteht durch die Eintragung, ist rechtsfähig, kann unter ihrem eigenen Namen Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, insbesondere Eigentum erwerben, Verträge abschließen, prozessieren und verklagt werden.
- Normal kann eine Einzelfirma nur einen Gründer haben. Ein- und dieselbe natürliche Person kann nur eine einzige Einzelfirma gründen.
- Die Gründung bedarf einer notariell erstellten öffentlichen Urkunde oder einer anwaltlich gegengezeichnete Urkunde als Gründungsdokument

Eintragung der Einzelfirma

- Die Gründung der Einzelfirma ist binnen längstens 30 Tagen ab der Fertigung der Gründungsurkunde auf elektronischem Wege beim Registergericht anzuzeigen.
- Die Einzelfirma kommt mit der Eintragung, am Tag der Eintragung zu Stande. Eine vorgezogene Betreibung ist nicht möglich.
- Aufsicht über die gesetzmäßigen Betreibung: Registergericht

Haftung der Einzelfirma

- Die Einzelfirma wird mit dem in der Gründungsurkunde festgelegten gezeichneten Kapital gegründet.
- Der Gesellschafter kann für die Verpflichtungen, die über das Kapital der Einzelfirma hinausgehen, je nach Wahl beschränkt oder unbeschränkt haften
- *Unbeschränkte Haftung:* Primär haftet die Einzelfirma mit ihrem Vermögen. Deckt diese die Forderungen nicht, tritt der Gesellschafter, der nicht gleichzeitig unbeschränkt haftende Gesellschafter einer WG sein darf, mit seinem gesamten Vermögen ein.
- *Beschränkte Haftung:* Es ist in der Gründungsurkunde die Höhe der Nachzahlungen festzulegen, bis zu deren Höhe der Gründer mit seinem Privatvermögen für die Schulden der Firma haftet. Sofern die Forderungen das Firmenvermögen übersteigen, kommt die Nachzahlung des Gesellschafters zum Tragen.

Auflösen der Einzelfirma

- Ablauf des in der Gründungsurkunde festgelegten Zeitraumes/Eintritt der auflösenden Bedingung,
- Entscheidung über die Auflösung ohne Rechtsnachfolge,
- Entscheidung über die Auflösung mit Rechtsnachfolge (Umwandlung),
- Erklärung über die Auflösung durch das Registergericht,
- Anordnung der Löschung von Amts wegen seitens des Registergerichts ,
- Auflösung im Rahmen eines Zwangsliquidations-verfahrens.
- Es gelten die Regeln der Zwangs- und freiwilligen Liquidation und des Konkursverfahren.

Vielen Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit!

Industrie- und Handelskammer Komitat Zala
Vörös Károlyné
+36 92 550 514
zmkik@zmkik.hu